

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

38. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. März 1984	Nummer 14
---------------------	--	------------------

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1113	28. 2. 1984	Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und die Europawahlen	204
232	17. 2. 1984	Verordnung zur Änderung der Feuerungsverordnung (FeuVO)	204
301	28. 2. 1984	Verordnung über die Zuweisung von Binnenschiffahrtssachen	205
95			
301	28. 2. 1984	Verordnung über die Führung der Schiffsregister	206
95			
	14. 2. 1984	Genehmigungsurkunde für die Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH	206
	22. 2. 1984	Bekanntmachung in Enteignungssachen; Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung gem. Art. III Abs. 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesstraßengesetzes vom 5. Juli 1983 (GV. NW. S. 240) i. V. m. § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)	207

1113

**Verordnung
über die Wahlorgane für die
Bundestagswahlen und die Europawahlen
Vom 28. Februar 1984**

Auf Grund des § 8 Abs. 3 und des § 9 Abs. 1 und 2 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1613), des § 7 Nr. 2 Satz 2 der Bundeswahlordnung vom 8. November 1979 (BGBl. I S. 1805) sowie der §§ 4 und 5 Abs. 2 des Europawahlgesetzes vom 16. Juni 1978 (BGBl. I S. 709), geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1577), in Verbindung mit § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 1 und 2 des Bundeswahlgesetzes und Artikel 2 der Ersten Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung vom 7. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1413) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Innenminister ernennt die Kreiswahlleiter und ihre Stellvertreter für die Bundestagswahlen sowie die Kreiswahlleiter und die Stadtwahlleiter und ihre Stellvertreter für die Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlen).

(2) Der Gemeindedirektor, in kreisfreien Städten bei Europawahlen der Stadtwahlleiter,

1. ernennt die Wahlvorsteher, die Wahlvorsteher für die Briefwahl sowie ihre Stellvertreter,
2. beruft die Beisitzer der Wahlvorstände und der Wahlvorstände für die Briefwahl,
3. entscheidet, wieviel Briefwahlvorstände zu bilden sind, um das Ergebnis der Briefwahl noch am Wahltag feststellen zu können.

§ 2

Zur Feststellung des Briefwahlergebnisses werden Wahlvorsteher und Wahlvorstände für jede Gemeinde eingesetzt statt für jeden Wahlkreis bei Bundestagswahlen oder jeden Kreis bei Europawahlen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stellen zur Ernennung der Kreiswahlleiter, Stadtwahlleiter, Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter sowie der Beisitzer der Wahlvorstände für die Bundestagswahlen und für die Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland vom 18. Oktober 1978 (GV. NW. S. 539), geändert durch Verordnung vom 29. Januar 1980 (GV. NW. S. 86), außer Kraft.

Düsseldorf, den 28. Februar 1984

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Für den Ministerpräsidenten
der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

(L. S.) Friedrich Farthmann

Der Innenminister
Schnoor

- GV. NW. 1984 S. 204.

232

**Verordnung zur Änderung
der Feuerungsverordnung (FeuVO)
Vom 17. Februar 1984**

Auf Grund des § 96 Abs. 7 und des § 102 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Landesbauordnung (BauO NW) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), wird verordnet:

Artikel I

Die Feuerungsverordnung (FeuVO) vom 3. Dezember 1975 (GV. NW. S. 676) wird wie folgt geändert:

1. An § 2 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Gibt der Hersteller einen Leistungsbereich an, zählt die in den Grenzen des Leistungsbereichs fest eingestellte höchste Leistung als Nennwärmeleistung.“
2. In § 3 Abs. 2 werden die Wörter:
„Anlagen zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten“
ersetzt durch die Wörter
„Lagerung von Flüssiggas oder von brennbaren Flüssigkeiten sowie Druckbehälter von Anlagen zur Verteilung von Wärme, ausgenommen Heizkörper, oder zur Warmwasserversorgung“.
3. In § 3 Abs. 3 wird der Punkt hinter dem zweiten Satz durch ein Komma ersetzt und folgendes angefügt:
„es sei denn, es handelt sich um die Erneuerung oder eine unbedeutende Erweiterung vorhandener Leitungen“.
4. § 4 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:
„(3) Aus brennbaren Baustoffen dürfen bestehen
1. Brennstoffleitungen in Brennern,
2. bewegliche Brennstoffleitungen, die zum Anschluß von Feuerstätten erforderlich und ausreichend widerstandsfähig gegen Wärme sind,
3. Bauteile des Zubehörs, wenn die Bauteile außerhalb des Wärmeerzeugers angeordnet sind,
4. Bauteile im Innern von Steuer-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen und
5. Bedienungsgriffe und elektrische Ausrüstungen.“
5. In § 4 Abs. 6 wird Satz 4 durch folgende Sätze ersetzt:
„Satz 1 gilt für Bauteile nach Absatz 3 Nrn. 1 bis 4 entsprechend. Für Feuerstätten, Dampfkessel, Druckausdehnungsgefäße, Sicherheitseinrichtungen oder ihre Teile, die kein Kennzeichen nach den Sätzen 1 bis 3 tragen, kann die untere Bauaufsichtsbehörde verlangen, daß die Betriebssicherheit durch ein Gutachten eines Sachverständigen nachgewiesen wird.“
6. In § 4 Abs. 9 erhalten die Nummern 1 und 2 folgende Fassung:
„1. in Feuerstätten für flüssige oder gasförmige Brennstoffe mit Feuerungseinrichtungen mit Gebläse oder in deren Verbindungsstücken,
2. in Gasfeuerstätten mit Feuerungseinrichtungen ohne Gebläse oder in deren Verbindungsstücken und“
7. An § 5 wird folgender Absatz 9 angefügt:
„(9) In Wohnungen dürfen Feuerstätten mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 11 kW nur aufgestellt werden, wenn durch die Bauart der Feuerstätten, z. B. durch eine geschlossene Verbrennungskammer, oder durch besondere Einrichtungen an den Feuerstätten sichergestellt ist, daß Verbrennungsgase in gefährdender Menge nicht in den Aufstellraum austreten können. Dies gilt nicht für Feuerstätten, deren Aufstellräume durch dichte Bauteile und dicht- und selbstschließende Türen von den Aufenthaltsräumen der Wohnung getrennt sind oder ausreichend belüftet werden.“
8. In § 7 Abs. 8 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt. Hinter „des Absatzes 3 Satz 1“ werden die Wörter „sowie des Absatzes 7“ eingefügt.
9. In § 9 Abs. 1 werden die Wörter „sowie Abs. 4 und 8“ durch die Wörter „sowie Abs. 4, 8, und 9“ ersetzt.
10. In § 21 Abs. 4 und in § 22 Abs. 5 Satz 2 werden die Wörter
„für die Brandklassen A, B, C und E“
ersetzt durch die Wörter
„für die Brandklassen A, B und C“.

11. § 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Betreiber hat geschlossene, thermostatisch abgesicherte Wasserheizungsanlagen, deren Wärmeerzeuger eine Nennwärmeleistung von mehr als 1 MW je Einheit haben oder durch Flüssigkeiten oder Dämpfe mit einer Temperatur von mehr als 180° Celsius oder einem Überdruck von mehr als 10 bar beheizt werden, vor der ersten Inbetriebnahme und nach jeder wesentlichen Änderung von einem Sachverständigen nach § 24c Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung durch äußere Besichtigung auf den ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.“

12. § 23 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen nach Absatz 2 rechnen für bestehende Anlagen von dem Zeitpunkt, an dem die Anlagen zuletzt geprüft worden sind. Sind solche Prüfungen bisher nicht durchgeführt worden, so sind die Anlagen und Feuerstätten nach Absatz 2 Satz 1 erstmalig innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Verordnung prüfen zu lassen.“

13. In § 24

- werden in Nummer 1 die Wörter „Anlagen zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten“ durch die Wörter „Anlagen zur Lagerung von Flüssiggas oder von brennbaren Flüssigkeiten oder Druckbehälter von Anlagen zur Verteilung von Wärme oder zur Warmwasserversorgung“ ersetzt,
- wird Nummer 5 gestrichen,
- erhalten die Nummern 6 und 7 die Nummern 5 und 6.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel I Nr. 7 tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Februar 1984

Der Minister für Landes- und
Stadtentwicklung des Landes
Nordrhein-Westfalen

Christoph Zöpel

– GV. NW. 1984 S. 204.

301

95

Verordnung über die Zuweisung von Binnenschiffahrtssachen

Vom 28. Februar 1984

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrtssachen vom 27. September 1952 (BGBl. I S. 641), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), wird verordnet:

§ 1

Die Verhandlung und Entscheidung von Binnenschiffahrtssachen im ersten Rechtszuge wird folgenden Amtsgerichten zugewiesen:

1. dem Amtsgericht Duisburg-Ruhrort

für den Rhein von Kilometerpunkt 650,00 bei Oberkassel bis zur deutsch-niederländischen Grenze, für den Schifffahrtsweg Rhein-Kleve, für den Rhein-Herne-Kanal vom Rhein bis zum Kilometerpunkt 29,00 unweit der Westgrenze der Stadt Herne, für den Wesel-Datteln-Kanal vom Rhein bis zur Zeche Auguste-Viktoria (Hafen) einschließlich und für die Ruhr vom Rhein bis einschließlich Wehr Kemnade unweit der Ostgrenze der Stadt Hattingen;

2. dem Amtsgericht Dortmund

für den Dortmund-Ems-Kanal und für die Ems bis zur Landesgrenze zu Niedersachsen, für den Rhein-Herne-Kanal ab Kilometerpunkt 29,00 unweit der Westgrenze der Stadt Herne nach Osten, für den Wesel-Datteln-Kanal östlich von Zeche Auguste-Viktoria (Hafen) aus-

schließlich, für den Datteln-Hamm-Kanal und für die Ruhr oberhalb des Wehrs Kemnade unweit der Ostgrenze der Stadt Hattingen;

3. dem Amtsgericht Minden

für den nordrhein-westfälischen Teil des Stromgebietes der Weser und des Mittellandkanals,

ferner für den hessischen Teil des Stromgebietes der Weser einschließlich der Werra und Fulda (Abkommen zwischen den Ländern Hessen und Nordrhein-Westfalen über die Zuweisung von Schifffahrtssachen an das Amtsgericht Minden vom 15. März/10. April 1954 – GS. NW. S. 925)

und für den niedersächsischen Teil des Mittellandkanals einschließlich seiner Zweigkanäle sowie für den niedersächsischen Teil der Werra, Fulda und Weser abwärts bis Nienburg einschließlich (Abkommen zwischen den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen über die gerichtlichen Zuständigkeiten in Binnenschiffahrtssachen und Binnenschiffsregistersachen vom 19./27. Mai 1983 – GV. NW. 1984 S. 28).

§ 2

(1) Die Verhandlung und Entscheidung über Berufungen und Beschwerden in Binnenschiffahrtssachen gegen Entscheidungen der in § 1 genannten Gerichte wird den Oberlandesgerichten Hamm und Köln übertragen.

(2) Das Oberlandesgericht Hamm entscheidet über Berufungen und Beschwerden, die sich gegen die Entscheidungen der Schifffahrtsgerichte Dortmund und Minden richten. Das Oberlandesgericht Köln entscheidet über Berufungen und Beschwerden, die sich gegen Entscheidungen des Schifffahrtsgerichts/Rheinschifffahrtsgerichts Duisburg-Ruhrort richten. Das Oberlandesgericht Köln ist außerdem zuständig zur Entscheidung über Berufungen und Beschwerden, die sich gegen Entscheidungen des Amtsgerichts St. Goar in Binnenschiffahrtssachen einschließlich der Rheinschifffahrts- und Moselschifffahrtssachen richten (Abkommen zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz über die Gliederung der Schifffahrtsgerichtsbezirke im Rheinstromgebiet vom 22. April 1954 – GS. NW. S. 924 – sowie Abkommen zwischen den Ländern Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland über die Errichtung von Moselschifffahrtsgerichten vom 9. März 1966 – GV. NW. S. 294).

§ 3

Für Binnenschiffahrtssachen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung anhängig geworden sind, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

§ 4

Die Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Verfahren in Binnenschiffahrtssachen vom 26. Juni 1941 (RGBl. I S. 351) tritt – soweit sie das Land Nordrhein-Westfalen betrifft – außer Kraft. § 1 der Verordnung des Oberlandesgerichtspräsidenten in Hamm über die Bestellung eines Schifffahrtsgerichts vom 31. Mai 1946 (GS. NW. S. 531) wird aufgehoben.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 31. März 1984 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Februar 1984

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Für den Ministerpräsidenten
der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

(L. S.)

Friedhelm Farthmann

Der Justizminister

Haak

– GV. NW. 1984 S. 205.

**Verordnung
über die Führung der Schiffsregister
Vom 28. Februar 1984**

Auf Grund des § 1 Abs. 2 Satz 1 und des § 65 Abs. 1 Satz 1 der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1951 (BGBl. I S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1980 (BGBl. I S. 833), wird verordnet:

§ 1

Das Seeschiffsregister für Seeschiffe mit Heimathafen in Nordrhein-Westfalen wird bei dem Amtsgericht Duisburg-Ruhrort geführt.

§ 2

Das Binnenschiffsregister und das Schiffsbauregister werden geführt

1. bei dem Amtsgericht Köln für Binnenschiffe mit Heimathafen und Schiffsbauwerke mit Bauort im Oberlandesgerichtsbezirk Köln,
2. bei dem Amtsgericht Duisburg-Ruhrort für Binnenschiffe mit Heimathafen und Schiffsbauwerke mit Bauort im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf und im Landgerichtsbezirk Essen,
3. bei dem Amtsgericht Dortmund für Binnenschiffe mit Heimathafen und Schiffsbauwerke mit Bauort in den Landgerichtsbezirken Arnsberg, Bochum, Dortmund, Hagen, Münster und Siegen,
4. bei dem Amtsgericht Minden für Binnenschiffe mit Heimathafen und Schiffsbauwerke mit Bauort in den Landgerichtsbezirken Bielefeld, Detmold und Paderborn, ferner für Binnenschiffe mit Heimathafen und Schiffsbauwerke mit Bauort im hessischen Teil des Stromgebietes der Weser einschließlich der Werra und Fulda (Staatsvertrag zwischen den Ländern Nordrhein-Westfalen und Hessen über die Führung des Binnenschiffsregisters und des Schiffsbauregisters vom 20. Februar/11. März 1953 - GS. NW. S. 924) und für Binnenschiffe mit Heimathafen und Schiffsbauwerke mit Bauort in Teilen des Landes Niedersachsen (Abkommen zwischen den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen über die gerichtlichen Zuständigkeiten in Binnenschiffahrtssachen und Binnenschiffsregistersachen vom 19./27. Mai 1983 - GV. NW. 1984 S. 28).

§ 3

(1) Für eingetragene Schiffsbauwerke bleiben die bisher zuständigen Registergerichte auch dann weiterhin zuständig, wenn der Bauort nach Inkrafttreten dieser Verordnung zum Bezirk eines anderen Registergerichts gehört. Sie haben jedoch das Registergericht, zu dessen Bezirk der Bauort nunmehr gehört, von der Eintragung des Schiffsbauwerks und später von der Löschung dieser Eintragung zu unterrichten.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Schiffsbauwerke mit Bauort in Nordrhein-Westfalen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung aufgrund der bisherigen Zuständigkeitsregelung in das Schiffsbauregister des Amtsgerichts Meppen eingetragen sind.

§ 4

Es werden aufgehoben:

1. § 2 der Verordnung des Oberlandesgerichtspräsidenten in Hamm über die Bestellung eines Schiffsregistergerichts vom 31. Mai 1946 (GS. NW. S. 531),
2. die Verordnung über die Führung des Binnenschiffsregisters vom 12. Mai 1962 (GV. NW. S. 288), geändert durch Verordnung vom 25. September 1967 (GV. NW. S. 169),
3. die Verordnung über die Führung des Seeschiffsregisters vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 273).

§ 5

Diese Verordnung tritt am 31. März 1984 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Februar 1984

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Für den Ministerpräsidenten
der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

(L. S.)

Friedhelm Farthmann

Der Justizminister

Haak

- GV. NW. 1984 S. 206.

**Genehmigungsurkunde
für die
Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH
Vom 14. Februar 1984**

Die vom Regierungspräsidenten Köln am 5. August 1913 erteilte Genehmigung für den Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Sieglar nach Zündorf mit Abzweigung von Sieglar nach Spich erhält - unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich ausgestellten Urkundennachträge - die nachstehende Fassung:

Der Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH in 5210 Troisdorf-Sieglar steht - vorbehaltlich der Rechte Dritter - gemäß § 3 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), das Recht zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden regelspurigen Eisenbahn

bis zum 30. September 2021

zu, und zwar

- von Troisdorf-West (Weiche 1 in Bahn-km 0,000) - über Sieglar, Mondorf, Rheidt und Niederkassel - nach Lülldorf, Stadt Niederkassel (Bahn-km 14,464),
- von Weiche 1 in Bahn-km 0,000 - Übergabebahnhof Troisdorf-West - bis Grenze Deutsche Bundesbahn in Bahn-km 0,766,

wie in dem Lageplan (Blatt 1-3), Maßstab 1:5000, vom 1. 12. 1983 im einzelnen dargestellt ist; der Lageplan ist Bestandteil dieser Urkunde.

1.

Die Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH ist berechtigt und verpflichtet, Güter

im Binnenverkehr sowie

im Wechselverkehr mit der Deutschen Bundesbahn
über den Übergangsbahnhof Troisdorf

zu befördern. Sie ist ferner berechtigt, aber nicht verpflichtet, Personen auf der Schiene zu befördern.

2.

Bau und Betrieb der Eisenbahn unterliegen den für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs geltenden Gesetzen, Rechtsverordnungen und sonstigen Vorschriften.

3.

Die Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH ist verpflichtet,

- a) unbeschadet der Bestimmungen der §§ 13, 22, Landeseisenbahngesetz Erweiterungen und Änderungen der Eisenbahnanlagen und des Eisenbahnbetriebes der Aufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle unter Vorlage der Pläne einen Monat vor Beginn der Bauarbeiten bzw. der Durchführung anzuzeigen,

- b) für den Betriebsleiter der Eisenbahn und seinen Stellvertreter Geschäftsanweisungen aufzustellen, in denen die ihnen zugewiesenen Aufgaben im einzelnen zu bestimmen sind,
- c) die für den Betriebsdienst erforderlichen zusätzlichen Betriebsvorschriften und Dienstanweisungen zu erlassen,
- d) die unter b) und c) genannten Anweisungen und Vorschriften der Aufsichtsbehörde bekanntzugeben,
- e) der Aufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle Unfälle und sonstige außergewöhnliche Ereignisse im Betrieb der Eisenbahn nach Maßgabe der hierzu ergangenen Vorschriften anzuzeigen,
- f) der Aufsichtsbehörde die geprüfte Jahresrechnung und den jährlichen Geschäftsbericht mit gesonderter Darstellung der Ergebnisse des Eisenbahnbetriebes vorzulegen und
- g) der Aufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle auf Anforderung Nachweise über die Betriebs- und Beförderungsleistungen einzureichen.

4.

Die ordnungsgemäße Erfüllung der gesetzlichen Pflichten, die Einhaltung der Bedingungen der Verleihung des Eisenbahnunternehmensrechts sowie der sonstigen für den Bau und Betrieb der Eisenbahn geltenden Vorschriften überwachen die Aufsichtsbehörde (§ 28 Landeseisenbahngesetz) oder die von ihr bestimmten Stellen.

Düsseldorf, den 14. Februar 1984

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Linne

– GV. NW. 1984 S. 206.

Bekanntmachung in Enteignungssachen

**Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung gem. Art. III
Abs. 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des
Landesstraßengesetzes vom 5. Juli 1983 (GV. NW. S. 240)
i. V. m. § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes vom
28. November 1961 (GV. NW. S. 305)**

Vom 22. Februar 1984

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 11. 2. 1984, S. 49, ist bekanntgemacht worden, daß ich die Zulässigkeit der Enteignung von Grundstücksflächen in dem für den Ausbau des Fläper Schulweges erforderlichen Umfang zugunsten der Gemeinde Kirchhundem festgestellt habe.

Düsseldorf, den 22. Februar 1984

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Springob

– GV. NW. 1984 S. 207.

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-661 X